

Liebe Leserinnen und Leser,

in der August-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Geldwäscherichtlinie: Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Verschärfung der Vierten Geldwäscherichtlinie angenommen - mit Änderungen für Zahlungsdienstleister und die Videoidentifizierung.

Kleinanlegerschutzgesetz: Derzeit findet eine Evaluierung der zuletzt 2015 eingeführten Änderungen des Vermögensanlagengesetzes statt. Bis Ende 2016 will die Bundesregierung dem Finanzausschuss eine Stellungnahme vorlegen.

Rechtsprechung

Bundesgerichtshof: Der BGH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, in welchem Umfang ein Genussscheininhaber vom Emittenten Rechenschaftslegung verlangen kann – insbesondere, ob einzelne in die Rückstellungen eingestellte Beträge nachgewiesen werden müssen.

Beratungspraxis

Steuerrechtlicher GAU für Genussrechtsemittenten: Einer Verlautbarung der Finanzverwaltung zur Folge ändert sich die Verwaltungspraxis zur Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Genussrechte.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de-Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Verschärfung der Regelungen der Vierten Geldwäscherichtlinie	2
▪ Evaluierung der Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz	2
● Rechtsprechung	3
▪ BGH zum Anspruch des Genussscheininhabers auf Rechenschaftslegung	3
● Beratungspraxis	4
▪ Änderung der Verwaltungspraxis bei der körperschaftsteuerlichen Behandlung von Genussrechten (§ 8 KStG)	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

Gesetzgebung

▪ Verschärfung der Regelungen der Vierten Geldwäscherichtlinie

Am 05. Juli 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Aktualisierung der Vierten Geldwäscherichtlinie angenommen. Dieser beinhaltet u.a. auch Änderungen für Zahlungsdienstleister im Internet und die Videoidentifizierung.

Bekämpfung der Risiken von Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit virtuellen Währungen: Um den Missbrauch virtueller Währungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, schlägt die Kommission vor, Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen in den Geltungsbereich der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche einzubeziehen. Diese Einrichtungen müssen künftig ihre Kunden im Zuge ihrer Sorgfaltspflichten kontrollieren. Damit wird der Anonymität solcher Transaktionen ein Ende gesetzt.

Bekämpfung der Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsinstrumenten auf Guthabebasis (wie Prepaid-Karten): Daneben schlägt die Kommission die Einschränkung anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 Euro sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung der Kunden vor. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde dabei berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung dieser Karten durch finanzschwache Personen.

Die vorgeschlagene Aktualisierung der rechtlichen Bestimmungen wird vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verabschiedet und ist durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung bis Ende 2016 einen Entwurf zur Umsetzung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie vorlegen wird, der u.a. Vorgaben enthält, welche Verpflichteten des Finanzsektors wie auch Nichtfinanzunternehmen nach dem GwG welche Verfahren zur sicheren Kundenidentifizierung nutzen können.

▪ Evaluierung der Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

Die Bundesregierung führt derzeit eine Evaluierung der letztes Jahr mit dem Kleinanlegerschutzgesetz eingeführten Änderungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch. Geplant ist dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Ablauf des Jahres 2016 eine Stellungnahme und ggf. Änderungsvorschläge zu den Vorschriften der §§ 2a bis 2c VermAnlG (Privilegien für Schwarmfinanzierungen, soziale und gemeinnützige Projekte sowie Religionsgemeinschaften) vorzulegen. Bis zum 30. September 2016 werden Eingaben zu den Erfahrungen bei der Anwendung der o.g. Vorschriften und Änderungsvorschläge berücksichtigt.

Mit den am 10. Juli 2015 in Kraft getretenen Regelungen des Kleinanlegerschutzgesetzes wurden partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen in den Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes (§1 Abs. 2 VermAnlG) aufgenommen. Hinsichtlich der Befreiungen für sog. Schwarmfinanzierungen (§ 2a VermAnlG) soll geklärt werden:

- Ob künftig alle oder nur bestimmte ausdrücklich genannte Vermögensanlagen unter den Voraussetzungen von § 2a VermAnlG angeboten werden können sollen,

- Ob die in § 2a Abs. 3 VermAnlG genannten betragsmäßigen Begrenzungen der Anlagebeträge sachgerecht sind und das Selbstauskunftsverfahren sowohl praktikabel als auch wirksam ist,
- Ob Inhalt und Umfang der Vermögensanlageninformationsblätter (VIB) als Informationsquelle angemessen sind oder Informationspflichten erweitert werden sollen,
- Ob Anforderungen an die Kostentransparenz und eine Pflicht zur Darstellung der von der Internet-Dienstleistungsplattform eingenommenen Provisionen in das VermAnlG aufgenommen werden sollen.

Zu § 2b VermAnlG (Befreiungen für soziale Projekte) und zu § 2c VermAnlG (Befreiungen für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften) ist von Interesse, ob die dort genannten Definitionen und Begrenzungen sachgerecht sind, um einerseits die Weiterentwicklung der dort genannten Projekte zu ermöglichen und andererseits einen angemessenen Anlegerschutz zu gewährleisten. Außerdem soll überprüft werden, ob und in welchem Umfang vom Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG Gebrauch gemacht wurde.

Rechtsprechung

▪ BGH zum Anspruch des Genussscheininhabers auf Rechenschaftslegung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Genussscheininhaber nach allgemeinen Grundsätzen Rechenschaftslegung verlangen kann, soweit er sie zur Plausibilisierung seines Anspruchs auf Zahlungen von Zinsen oder Dividenden benötigt.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte in 2001 einen von der Aktiengesellschaft ausgegebenen Namens-Genussschein i.H.v. Euro 2 Mio. gezeichnet. Der Genussschein gewährte einen dem Gewinnanteil der Aktionäre und stillen Gesellschafter vorgehenden jährlichen Zinsanspruch von 7 % p.a. Die Genussschein-Bedingungen sahen vor, dass die Höhe der Zinszahlungen dadurch in der Art begrenzt ist, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen durfte. Für ausgefallene Zinszahlungen war ein Nachzahlungsanspruch vereinbart. Auch verminderte sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers, wenn die Emittentin einen Bilanzverlust auswies oder ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt wurde. Bis Ende 2008 bediente die Emittentin den Zinsanspruch der Klägerin ordnungsgemäß. Für 2009 und 2010 wurden keine Zinsen bezahlt. Für das Jahr 2011 wurden Euro 0,02 bezahlt, da andernfalls ein Bilanzverlust entstanden wäre. Zum 1. Juli 2012 wurde an die Klägerin der Genussschein zum Nennwert zurückgezahlt. Die Klägerin war der Ansicht, dass sie einen Anspruch auf Rechenschaftslegung habe, weil sie in die Lage versetzt werden müsse prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Kürzung der Zinszahlungen vorlagen.

Rechtslage: Da Inhaber von Genussrechten und Genussscheinen - in Abgrenzung zu stillen Beteiligten - keinen Anspruch gegen die Emittentin auf die Übermittlung des Jahresabschlusses und der Prüfung dessen Richtigkeit haben, war zu entscheiden, wie detailliert die Emittentin das Vorliegen des Zahlungsvorbehaltes nachweisen muss. Streitig war der Umfang der Rechenschaftspflicht, insbesondere die Frage, ob die Be-

klagte einzelne in die Rückstellungen eingestellte Beträge nachweisen muss.

Entscheidung: Zunächst verurteilte das erstinstanzliche Gericht die Beklagte zur Rechenschaft über die in den Jahren 2009 bis 2011 vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für den erhöhten Vorsorgebedarf sowie über vorgenommene Rückstellungen, soweit sie in der Bilanz unter sonstige Rückstellungen eingeflossen waren, zu legen, und wies den weitergehenden Auskunftsanspruch ab. Das OLG wies die Klage insgesamt ab.

Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin blieb vor dem BGH erfolglos. Denn nach Ansicht des BGH hat die Klägerin keinen Anspruch auf Rechenschaftslegung oder Auskunft über die in den Jahren 2009 bis 2011 vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für den erhöhten Vorsorgebedarf sowie über vorgenommene Rückstellungen, soweit sie in die Bilanz unter "sonstige Rückstellungen" eingeflossen sind. Ein Genussscheininhaber kann dem Gericht zufolge nach allgemeinen Grundsätzen Rechenschaftslegung verlangen, soweit er sie zur Plausibilisierung seines Anspruchs benötigt. Wenn, wie hier, der Genussscheininhaber einen Anspruch auf eine festgelegte Zinsleistung hat, die entfällt, soweit dadurch ein Bilanzverlust entstehen würde, benötigt er zur Plausibilisierung eine Rechenschaftslegung nur zum Bilanzgewinn oder -verlust, wenn die Gesellschaft unter Berufung darauf keinen oder einen verminderten Zins bezahlt. Der Genussscheininhaber ist über das Bestehen oder den Umfang seines Anspruchs im Ungewissen, die Gesellschaft dagegen unschwer in der Lage, die erforderliche Rechenschaft zu legen. Diese Rechenschaftslegung besteht hier in der Mitteilung des Jahresabschlusses. Ein weitergehender, über die Mitteilung des Jahresabschlusses hinausgehender Auskunftsanspruch eines Genussscheininhabers folgt jedoch nicht ohne weiteres als vertraglicher Anspruch aus dem Genussrechtsverhältnis, sondern setzt den begründeten Verdacht einer Vertragspflichtverletzung voraus. Ein allgemeiner, auf § 242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben) gestützter Auskunftsanspruch besteht nicht.

BGH Urteil vom 14. Juni 2016 (Az.: II ZR 121/15)

Beratungspraxis

▪ Änderung der Verwaltungspraxis bei der körperschaftsteuerlichen Behandlung von Genussrechten (§ 8 KStG)

Genussrechte wurden in der Vergangenheit auch deshalb als Finanzierungsinstrument eingesetzt, weil das Genusskapital handelsbilanziell dem Eigenkapital zugerechnet werden kann und grundsätzlich die Vergütung für das Genusskapital steuerrechtlich wie bei Fremdkapital abzugsfähig und nicht hinzurechnungspflichtig war. Insbesondere wurde bisher davon ausgegangen, dass Vergütungen auf Genussrechte, die keine Beteiligung am Liquidationserlös vermitteln, bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer abzugsfähig sind (§ 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz KStG). Nun fordert die Finanzverwaltung auch bei allen als Eigenkapital zu bilanzierenden Genussrechten eine außerbilanzielle Hinzurechnung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KStG). Einschneidende Auswirkungen sind bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Gewinns für alle Emittenten zu erwarten, die eigenkapitalfähige Genussrechte ausgegeben haben.

Die entsprechende Verlautbarung vom 12. Mai 2016 lautet wie folgt:

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben zur steuerlichen

Behandlung von Genussrechten Beschlüsse gefasst. Nachfolgend der Wortlaut der bundeseinheitlich abgestimmten Verfügung:

- *Ein Genussrecht, das unter Beachtung des Vorsichtsprinzips einschließlich der durch den IDW/HFA 1/1994 (Die Wirtschaftsprüfung, 1994, S. 419) aufgestellten Kriterien (Nachrangigkeit, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe sowie Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung) schon in der Handelsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung keine Verbindlichkeit darstellt, darf auch in der Steuerbilanz nicht als Verbindlichkeit ausgewiesen werden. In diesen Fällen liegt steuerliches Eigenkapital vor, welches im Zeitpunkt der Begründung als Einlage in Höhe des werthaltigen Teils zu behandeln ist.*
- *Ausschüttungen jeder Art auf diese Genussrechte stellen eine Einkommensverwendung dar, die das Einkommen der ausschüttenden Körperschaft nicht mindern darf (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KStG). Aus dem Wortlaut des § 8 Absatz 3 Satz 1 KStG ergibt sich generell ein Abzugsverbot für „Ausschüttungen“ auf steuerliche EK-Instrumente.*
- *Unabhängig davon dürfen Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, die in der Handelsbilanz als Fremdkapital behandelt werden, mit denen aber das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, das Einkommen der ausschüttenden Körperschaft nicht mindern (§ 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz KStG). Die zur Auslegung des § 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz KStG ergangenen BMF-Schreiben haben weiterhin Gültigkeit (BMF-Schreiben vom 17. Februar 1986 – IV B 7 – S 2742 – 1/86 –, vom 8. Dezember 1986 – IV B 7 – S 2742 – 26/86 – und vom 27. Dezember 1995, BStBl 1996 I S. 49).*

OFD Nordrhein-Westfalen Beschlüsse v. 12.5.2016 S 2742-2016/0009-St

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2016

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 GK-law.de

